

Satzung

Cafe Hope e.V.

Präambel

Der gemeinnützige Cafe Hope e.V. ist ein diakonischer Arbeitszweig der Evangelisch- Freikirchlichen Gemeinde in Kirchheim unter Teck (EFG Kirchheim unter Teck). „Der Hoffnung ein Gesicht geben“, so lautet die Vision der EFG Kirchheim. Damit diese Vision für viele Menschen konkret wird, dafür tritt der Cafe Hope e.V. ein. Sozialdiakonisches Handeln gemäß dem Evangelium von Jesus Christus ist die grundlegende Wesensäußerung des Vereins.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

„Cafe Hope e.V.“

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kirchheim unter Teck einzutragen.

2. Sitz des Vereins ist Kirchheim unter Teck

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Menschen, die Unterstützung bei der Integration in den Lebensalltag brauchen (wie z.B. Langzeitarbeitslose, Flüchtlinge, Menschen mit psychischer und körperlicher Behinderung). Außerdem wird Menschen, die eine sinnvolle Tätigkeit suchen um z.B. aus der häuslichen Isolation herauszukommen oder die Freude daran haben, ihre Fähigkeiten in den Dienst einer guten Sache zu stellen, die Möglichkeit zu geben, in einem Team mitzuwirken. Zudem ermöglicht der Verein einen Begegnungsort, an dem Menschen, die in Not geraten sind, praktische und seelsorgerliche Hilfe zu erfahren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Mitarbeit im Cafe Hope in einem Team
2. Intensive Gemeinschaft geprägt von Annahme, Wertschätzung und persönlicher Korrektur
3. Die Schaffung eines Angebots zur Kontaktpflege und zur Begegnung mit gemeinsamem Essen und Trinken
4. Kulturelle und gemeinschaftsfördernde Angebote
5. Beratung und Hilfestellung in Lebensfragen für die Besucher und Mitarbeiter (z.B. durch Gespräche und praktische Unterstützung bei Wohnungs- und Arbeitssuche, Ausfüllen von Anträgen etc.)

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff).

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch schriftliche Austrittserklärung,

gerichtet an ein Vorstandsmitglied zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten,

c. durch Ausschluss aus dem Verein wegen:

- Verstoßes gegen die Vereinsinteressen und -ziele
- Nichtbefolgung der Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Berufungsrecht zu.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an den Verein. Gezahlte Beiträge, Umlagen und Gebühren werden nicht rückerstattet. Gegenstände und Unterlagen des Vereins sind unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Ehren- und Fördermitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

3. Bei Bedürftigkeit kann der Vorstand auf Antrag im Einzelfall Beiträge teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und den Beisitzern. Dem Vorstand können maximal vier Beisitzer angehören. Das Amt des Kassiers und das Amt des Schriftführers kann auch von derselben Person bekleidet werden.

2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Beide Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt. Mindestens einer der beiden Vorsitzenden muss Mitglied der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde Kirchheim-Teck sein.

3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder vollzieht sich aus Vorschlägen der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

4. Die Sitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich (auch per E-mail möglich) einberufen und enthalten die Tagesordnung der Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden. Er ist zuständig für die laufenden Geschäfte des Vereins, vor allem für:

- die Vorbereitung, die Einberufung, die Tagesordnung und den Ablauf der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- die Aufstellung eines Haushaltsplans, die Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins, die Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Bestätigung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- Feststellung des Mitgliedsbeitrages
- Ernennung von Ehren- und Fördermitgliedern, sowie Ehrenvorsitzenden
- weitere Aufgaben, die sich aus dieser Satzung und dem Gesetz ergeben.

3. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich, mit Grund und Zweck, fordern oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit überprüfen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch Freikirchliche Gemeinde Kirchheim unter Teck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 13. Juni 2013 bei der Gründungsversammlung beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterzeichnet: